

99150042001000, 99150042001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin bzw. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (früher Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent) aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/482885159/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150042001000, 99150042001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin bzw. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (früher

Modul	Sachverhalt
	Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent) aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Veterinärmedizinisch-technische Assistentin, BQ-Portal, Aptitude test, Hochschulabschluss, Anerkennung, BQFG, Access to occupation, Recognition of profession, Foreign vocational qualification, Equivalence, Berufsbezeichnung aus Drittstaaten erteilen, Recognition in Germany, Vocational recognition, Medizinische Technologin, Diplomanerkennung, Anerkennungsverfahren, Hochschule, Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als veterinärmedizinische technische Assistentin/veterinärmedizinischer technischer Assistent, Medizinalfachberuf, Qualifikation, Veterinary nurse, Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikation, Recognise, VMTA, Anerkennung in Deutschland, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen, Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung, Berufsbezeichnung aus Drittstaaten beantragen, Ausländische Qualifikation, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent, Medical technologist, Medizinischer Technologe, Foreign occupation, Professional qualification, Adaptation period, Recognition, BQRL
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0274.pdf#_bgbl_/_/*%5B@attr_id='bgbl121s0274.pdf'%5D_1673524715379 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0274.pdf#_bgbl_/_/*%5B@attr_id='bgbl121s0274.pdf'%5D_1673524715379
Teaser	Sie kommen aus einem sogenannten Drittstaat und wollen in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische AssistentIn arbeiten? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Die Tätigkeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem

Modul

Sachverhalt

sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
- Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinischtechnischer Assistent
- Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

Modul

Sachverhalt

- Meldebescheinigung oder Erklärung, dass Sie dort arbeiten wollen, wo Sie den Antrag stellen

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent aus einem Drittstaat.
- Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten können.)
- Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Kosten

Gebühr: 100€ - 600€
Die genaue Gebührenhöhe richtet sich nach dem Zeitaufwand.

Verfahrensablauf

Prüfung der Gleichwertigkeit

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen

Modul

Sachverhalt

Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“. Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen. Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt. Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Kenntnisprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen. Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Diese Fächer und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Die Kenntnisprüfung ist eine praktische Prüfung mit einem Prüfungsgespräch. Wenn Sie den Anpassungslehrgang

Modul	Sachverhalt
	absolvieren oder die Kenntnisprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for permission to use the professional title of Medical Technologist for Veterinary Medicine or Medical Technologist for Veterinary Medicine (formerly Veterinary Technical Assistant) from third countries, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin bzw. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (früher Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent) aus Drittstaaten beantragen